

2521 038

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Straßenbahnfahrers Johann Gerhard P [REDACTED],
D [REDACTED], Am S [REDACTED], bei W [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Paula Wilhelmine P [REDACTED] geb. H [REDACTED],
D [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 9. Juli 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüsterberg und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. Mai 1957 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das ihm am 28. Februar 1957 zugestellte Urteil des Landgerichts, durch das seine Ehe-

unläng

scheidungsklage abgewiesen worden war, am 11. April 1957 Berufung eingelegt. Am 3. Mai 1957 hat er gebeten, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Sie könnte nur Erfolg haben, wenn das Berufungsgericht dem Kläger zu Unrecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt hätte. Das trifft nicht zu. Nach § 233 ZPO kann dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur erteilt werden, wenn er durch ein Naturereignis oder einen anderen unabwendbaren Zufall verhindert worden war, die Berufungsfrist zu wahren. Ein unabwendbarer Zufall liegt nicht vor, wenn die Versäumung der Frist von dem Kläger oder seinem Prozeßbevollmächtigten, dessen Verschulden er sich nach § 232 ZPO zurechnen lassen muß, verschuldet worden ist. Danach beruht die Versäumung der Frist in dem hier zu entscheidenden Fall nicht auf einem unabwendbaren Zufall; denn sie ist von Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED], der der Kläger im zweiten Rechtszug vertreten hat, verschuldet. Der Prozeßbevollmächtigte, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hatte, hat Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] rechtzeitig beauftragt, Berufung einzulegen. Er hatte ihm auch zutreffend mitgeteilt, daß das Urteil am 28. Februar 1957 von Amts wegen zugestellt worden sei. Der mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragte Prozeßbevollmächtigte hat dieses Datum in dem Schreiben unterstrichen. Dennoch hat seine

Büroangestellte den 13. April 1957 als Ende der Berufungsfrist eingetragen, anscheinend, weil das Urteil, nachdem es bereits am 28. Februar 1957 von Amts wegen zugestellt worden war, am 13. März 1957 nochmals von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden war. Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] hat schon insofern nicht alle von ihm zu verlangende Sorgfalt aufgewandt und demnach schuldhaft gehandelt, als er die Feststellung des Endes der Berufungsfrist einer Angestellten überließ. Es handelte sich dabei nicht, wie Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] annimmt, um eine sehr einfache Angelegenheit, die bedenkenlos einer Büroangestellten übertragen werden kann. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, daß der mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragte Prozeßbevollmächtigte mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fristen und auf die sich bei ihrer Feststellung gelegentlich ergebenden Zweifelsfragen und Schwierigkeiten das Ende der Fristen selbst feststellen und ihre Eintragung in den Fristenkalender verfügen muß, falls er sie nicht selbst vornimmt (L-M Nr 34, 58 und 67 zu § 235 ZPO). Da der Prozeßbevollmächtigte des ersten Rechtszugs den Tag der Zustellung des Urteils mitgeteilt hatte und die mitübersandten Unterlagen keinen Anlaß gaben, die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln, hätte Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] verfügen müssen, daß der 28. März 1957 als Ende der Berufungsfrist eingetragen wurde. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob er weitere Maßnahmen zu treffen hatte, um die Richtigkeit der Mitteilung des Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszugs zu überprüfen. Das Verschulden des Rechtsanwalts Dr. J. [REDACTED] besteht darin, daß er diese Verfügung nicht traf, sondern es seiner Angestellten überließ, das Ende der Frist selbst festzustellen. Hätte er diese Aufgabe, wie es seine



Pflicht war, selbst wahrgenommen und die erforderliche Verfügung getroffen, dann wäre die Frist nicht versäumt worden. Es braucht nicht unversucht zu werden, ob Rechtsanwalt Dr. Jansen auch noch bei der weiteren Behandlung der Sache ein Verschulden trifft; denn schon das hiernach festgestellte Verschulden schließt es aus, dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Seine sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt Raske Johannsen Wüstenberg Wilden